Datenschutz im Besteuerungsverfahren

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Das Spannungsverhältnis zwischen Steuergerechtigkeit und informationeller Selbstbestimmung

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Fachgebiet Finanz- und Steuerrecht

29. November 2011

Das Spannungsverhältnis zwischen Steuergerechtigkeit und informationeller Selbstbestimmung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

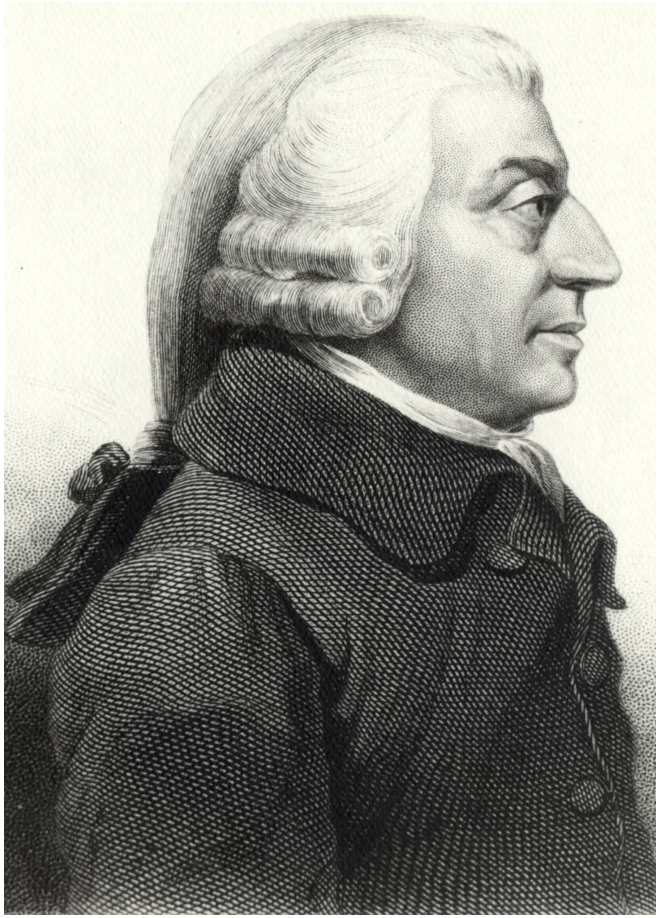

Adam Smith

„Die Bürger eines Landes sollten eigentlich zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben soweit als möglich im Verhältnis zu ihren Fähigkeiten beisteuern, was bedeutet, dass sich ihr Beitrag nach dem Einkommen richten sollte, das sie jeweils unter dem Schutz des Staates erzielen“

Wohlstand der Nationen, 5. Aufl. 1789, 5. Buch, S. 119

„Kopfsteuern werden völlig willkürlich, wenn man sie nach dem Vermögen oder dem Einkommen eines Steuerpflichtigen bemessen wollte. Denn der Vermögensgegenstand des einzelnen ändert sich von Tag zu Tag und kann ohne **Nachforschungen, die im Vergleich zu jeder anderen Steuer unerträglich wären** und die man mindestens einmal im Jahr erneut vornehmen müsste, lediglich geschätzt werden“

Wohlstand der Nationen, 5. Aufl. 1789, 5. Buch, S. 161

Steuergerechtigkeit und Lastengleichheit

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

- „Der Gleichheitssatz verlangt für das Steuerrecht, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden."

Art. 134 Weimarer Reichsverfassung

- „Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei"

Indikatoren steuerlicher Leistungsfähigkeit

- Vermögensverwendung (Bsp.: Umsatzsteuer)
- Vermögenssubstanz (Bsp.: Grundsteuer)
- Vermögenszuwachs (Bsp.: Einkommensteuer)

Steuergerechtigkeit und Gleichheitseffizienz

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

BVerfG v. 27.6.1991 (Zinsbesteuerung)

- Das materielle Steuergesetz muss in ein normatives Umfeld eingebettet sein, welches die Gleichheit der Belastung auch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell gewährleistet“
- Der Gesetzgeber muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen

BVerfG v. 9.3.2004 (Spekulationsgewinne)

- Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Informationelle Selbstbestimmung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

BVerfG v. 16.7.1969 (Mikrozensus):

- „Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren (...) und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist“

BVerfG v. 15.12.1983 (Volkszählung 1983)

- Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ als disponibles und einschränkbares Selbstbestimmungsrecht

Die Geburt der Einkommensteuer im ausgehenden 18. Jhd.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

William Pitt the Younger

- 1799 Großbritannien: Graduated Progressive Income Tax
  - Selbsterklärungspflicht
  - Steuergeheimnis („sealed statements“, „pledged to secrecy“)
  - Vertrauen in die Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen
- Hauptkritik:
  a) Eindringen in die Privatsphäre („... oath the particular circumstances of my private situation“)
  b) Steuergeheimnis „I do not see why the exact state of man‘s pecuniary affairs should not be known, as well as the colour of his coat“
  c) „Dummensteuer“ -> Aufkommen enttäuschend

Die Entwicklung der Quellensteuer im beginnenden 19. Jhd.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Henry Addington,
First Viscount Sidmouth

- 1802: Die Einkommensteuer wird aufgehoben. Alle Steuerakten werden „datenschutzgerecht“ (?) vernichtet

- 1803 Vereinigtes Königreich: Wiedereinführung der Einkommensteuer

  - Schedulensteuer
  - Quellensteuer auf Mieten und Löhne

„... And one of the greatest causes of defalcation, arising from the necessity of protecting private transactions from exposure, experienced under the Income Act, is avoided; at the same time protecting the private transactions of life from public eye, whilst the revenue is more effectually guarded.“

Die Entwicklung der preußischen Einkommensteuern – Steuergerechtigkeit vs. Datenschutz

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein:

- „Einkommensteuer als gerechteste aller Steuern“
- 1808 Ostpreußen, Litauen und Königsberg: Progressive Einkommensteuer
- Selbsterklärungspflicht

Karl August Freiherr von Hardenberg

- „Einkommensteuer als inquisitorische, die Privatsphäre verletzende Steuer“
- 1811/1812 „Klassensteuer“
  - Zehn Klassen, Einteilung nach dem erwarteten Einkommen
  - Selbstveranlagung auf Vertrauensbasis, „Patriotische Verpflichtung zur Wahrheit“

Die preußischen Klassensteuern – Primat des Datenschutzes

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Wilhelm Anton von Klewitz

Otto von Camphausen

1820 Preußen: Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer

- Einteilung der Landbevölkerung in fünf Klassen nach äußeren, vermögensindizierenden Merkmalen
- Zwitter zwischen Einkommen- und Kopfsteuer

1847 Preußen: Gesetzesinitiative für eine allgemeine Einkommensteuer mit sanktionierter Selbsterklärungspflicht

- abgelehnt!

1851 Preußen: Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer

- Klassensteuer bis 1000 Thaler
- Klassifizierte Einkommensteuer ab 1001 Thaler

Die Entwicklung der Einkommensteuer in Deutschland – Primat der Gerechtigkeit

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

König Albert von Sachsen

1878 Sachsen: Allgemeine Einkommensteuer

- Selbsterklärungspflicht
- Umfassende Kontrollbefugnisse der Finanzverwaltung
- „Datenaustausch“: Arbeitgeber hatten Gehaltslisten bei der Finanzverwaltung einzureichen

Johannes von Miquel

1891 Preußen: Einkommensteuer

- Selbsterklärungspflicht
- Kontrolle der Erklärungen durch die Finanzverwaltung
- Beweisführungslast beim Steuerpflichtigen
- War die Finanzverwaltung von der Wahrheit der Angaben nicht überzeugt: Schätzung

Die Entwicklung der Einkommensteuern in den USA

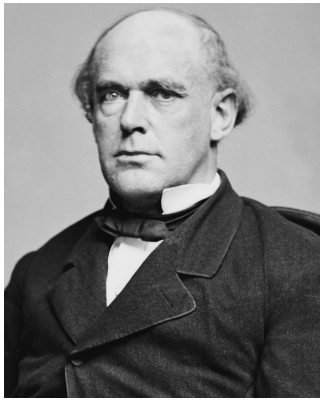

Salmon Portland Chase

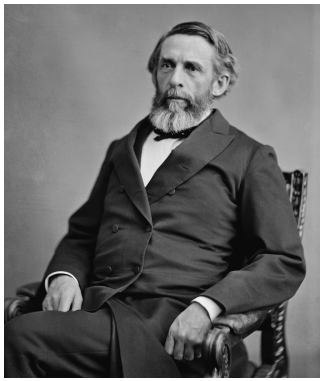

George Sewall Boutwell

1861/62/64 USA Nordstaaten: Revenue Act

- Selbsterklärungspflicht
- Kontrolle der Erklärungen
- von 1862 – 1870 kein Steuergeheimnis -> Veröffentlichung aller Steuererklärungen

Steuergerechtigkeit als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Gleichbehandlungsgrundsatz
Art. 3 Abs. 1 GG

Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

Grundsatz der Folgerichtigkeit

objektives Nettoprinzip

Gleichheit im Belastungserfolg

subjektives Nettoprinzip

Rechtfertigung von Typisierungen

Rechtfertigung von Lenkungsnormen

Personenbezogene Daten - Einkommensteuer Einnahmen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Offenlegungspflicht jeglicher erwerbswirtschaftlicher Betätigung

- Nebentätigkeiten von Politikern-, Wissenschaftlern, Schriftstellern
- Prostitution, Waffenhandel, Drogenhandel, Vorteilsannahme

Offenlegungspflicht der Erträge aus erwerbswirtschaftlichem Handeln

- Gehälter, Gewinne, Gewinnspannen, Honorare
- Provisionen, Vergütungen von Dritten

Offenlegungspflicht der Berechnungsgrundlagen

- Auftraggeber, Auftragsinhalte, Kundendaten und Kundenbeziehungen
- Honorarabrechnungen von Ärzten und anderen Vertrauenspersonen

Offenlegungspflicht des Scheiterns erwerbswirtschaftlichen Handelns

- Vergebliche Bewerbungen
- Gescheiterte Investitionsprojekte

Personenbezogene Daten - Einkommensteuer Werbungskosten und Betriebsausgaben

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Geschäftsgeheimnisse

- Geschäftsbeziehungen, Wareneinkauf, Lieferanten, Konditionen
- Beraterverträge, Provisionen, Geschenke
- Bewirtungskosten einschließlich Teilnehmern

Bezüge zur Privatsphäre

- Dienstreisen / Privatreisen
- Nutzung des gemischt genutzten Kfz (Fahrtenbuch), Computers und Handys
- Doppelte Haushaltsführung, Einrichtung, Telefonate,

Beiträge zu Verbänden, Zeitungen, Fortbildungskosten

Personenbezogene Daten - Einkommensteuer Sonderausgaben

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Persönliche Verhältnisse

- Unterhaltszahlungen
- Berufsausbildung, Privatschulkosten, Kinderbetreuung
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung, zu einer Lebens-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Haftpflichtversicherung

Glaubens- und Konfessionszugehörigkeit

- Kirchensteuer

Gesellschaftliche Betätigung

- Spenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine

Personenbezogene Daten - Einkommensteuer
Außergewöhnliche Belastungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Behinderung

- Art und Grad der Behinderung
- Lese-/Rechtschreibschwäche, Hochbegabung

Krankheit

- Heilbehandlungskosten
- AIDS
- Allergie
- Unterbringung
- Besuch der Gruppe der Anonymen Alkoholiker
- Gentest
- Künstliche Befruchtung

Personenbezogene Daten - Einkommensteuer Steuerermäßigungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

- Kochen, Backen, Nähen, Wäschepflege, Reinigung, Wohnungsreinigung
- Kammerjäger
- Pflege- und Betreuungsleistungen

Personenbezogene Daten - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

„Alleinstehend

- ... sind Steuerpflichtige, die (...) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.“

Widerlegliche Vermutung

- „Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet (Haushaltsgemeinschaft)“
- „Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Steuerpflichtige und die andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft.“

Personenbezogene Daten - Einkommensteuer Steuerbemessungsfaktoren

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Personen- und Güterstand

Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten

Kinder

- Aufenthalt der Kinder
- Ausbildung der Kinder
- Einkünfte der Kinder

Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

- Eigenschaften einer Wohnung
- Aufenthaltsdauer

Offenlegungspflichten bei Vermögenszuwachs-, Substanz- und Aufwandsteuern

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Erbschaftsteuer

- Anzeigepflicht
- Gegenstand und Wert des Erwerbs

Hundesteuer

KfZ-Steuer

Zweitwohnungssteuer

Grunderwerbsteuer

Grundbesitzsteuer

Personenbezogene Daten - Indirekte Steuern Bsp.: Tabak-, Energie-, Umsatzsteuer

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Indirekte Steuern

- Steuererhebung beim Liefernden oder Leistenden ohne Erhebung von Daten über den Leistungsempfänger möglich

Umsatzsteuer

- Bei Lieferungen und Leistungen an Verbraucher grundsätzlich keine Pflicht zur Rechnungserteilung und keine Pflicht zur Dokumentation von Gegenstand oder Empfänger der Leistung oder Lieferung.

Zwischenergebnis 1

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Das Spannungsverhältnis zwischen Steuergerechtigkeit und informationeller Selbstbestimmung ist bereits im materiellen Steuerrecht angelegt.

Je stärker bei der Ausgestaltung der Lastengleichheit persönliche Merkmale einbezogen werden sollen, desto intensiver ist der Eingriff der Besteuerung in die Privatsphäre des Einzelnen.

Konsumsteuern führen zu den schwächsten Eingriffen in die Privatsphäre

Steuergeheimnis
Grundsatz

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Regelungsinhalt

- Besonderer Gesetzesvorbehalt für den Abruf, die Verwertung und die Weitergabe personen-, betriebs- und geschäftsbezogener Daten

Konkurrenzen

- Konkretisierung des beamtenrechtlichen Amtsverschwiegenheitsgrundsatzes
- Parallelvorschriften in § 30 VwVfG (Verwaltungsgeheimnis) § 35 SGB I (Sozialgeheimnis), § 5 BDSG (Datengeheimnis)
- Spezialität zu den Bestimmungen des BDSG
- Vorrang vor den landesrechtlichen Datenschutzgesetzen

Steuergeheimnis - Rechtsvergleich

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studie für den deutschen Reichstag 1931

- In 51 Staaten werden Steuerlisten offengelegt

Steuergeheimnis mit Durchbrechungen zur Ermöglichung von Amtshilfe und Strafverfolgung

- Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Spanien

Vollständige Offenlegung von Steuerlisten

- Schweden
- Norwegen
- Einzelne Kantone der Schweiz

Steuergeheimnis
Bewertung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Doppelcharakter der personenbezogenen Daten im Besteuerungsverfahren

- Daten zu den persönlichen Verhältnisse des Einzelnen
- Daten zu den Entscheidungen der Öffentlichen Verwaltung über die Anwendung des Steuerrechts und die Verteilung der Finanzierungslasten zwischen den Steuerpflichtigen

Spannungsverhältnis

- Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung
- Gebot der Transparenz der Öffentlichen Verwaltung aus dem Rechtsstaatsprinzip?

Zwischenergebnis 2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Das Steuergeheimnis sichert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezogen auf die Steuerdaten ab und ist insofern notwendige Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Es beschränkt aber zugleich das Interesse der Öffentlichkeit an einem transparenten Besteuerungsverfahren.

Die festgesetzte Steuer ist vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht im gleichen Maße geschützt wie die der Festsetzung zu Grunde liegenden Steuerdaten.

Einbeziehung Dritter: Arbeitgeber Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Charakter der Lohnsteuer und der Kirchenlohnsteuer

- Besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuern
- Vorauszahlung auf die Jahreseinkommen- und Zuschlagsteuern
- Festsetzung durch den Arbeitgeber
- Quellenabzug durch den Arbeitgeber

Bemessungsgrundlage

- Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen
- Ausstellung von Lohnsteuerkarten
- Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen
- Glaubens- und Konfessionszugehörigkeit

Einbeziehung Dritter: Arbeitgeber Lohnsteuerabzugsmerkmale

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Lohnsteuerklasse

- Familienstand, Alleinerziehend
- Anzahl der (anderen) Arbeitgeber
- Faktor bei zusammenveranlagten Ehegatten auf Antrag

Glaubens- und Konfessionszugehörigkeit

- Steuerpflichtiger und Ehegatte

Kinderfreibeträge

Freibeträge und Hinzurechnungsbetrag

- In einer Summe: Behindertenpauschbetrag, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen
- Gesondert: Beiträge für eine private Krankenversicherung u. für eine private Pflegepflichtversicherung

Einbeziehung Dritter: Speicherung und Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Datenbank I zur Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern

- Anlassunabhängige Speicherung
- Identifikationsnummer, Doktorgrad, Namen, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag
- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts
- Melderechtlicher Familienstand, Identifikationsnummer des Ehegatten
- Kinder mit ihrer Identifikationsnummer

Einbeziehung Dritter: Speicherung und Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Ergänzende Datenbank II mit weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmalen

- Anlassbezogene Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Steuerklasse und Faktor
- Kinderfreibeträge
- Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflegeversicherung
- Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem DBA freizustellen ist.

Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012 ff. und informationelle Selbstbestimmung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Anlassbezogenheit

- Steuer-ID Datenbank wird anlassunabhängig gebildet
- Ergänzende Datenbank mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen wird anlassbezogen aufgebaut

Antragsabhängigkeit

- Freibeträge und Hinzurechnungen
- Beiträge zur PKV und zur Pflegeversicherung
- Faktor bei Lohnsteuerklasse IV

Widerspruchslösungen

- Antrag auf Speicherung einer ungünstigeren Steuerklasse oder einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge
- Positivliste, Negativliste, Allgemeine Sperrung für den Abruf der Daten durch den Arbeitgeber

Lohnsteuerabzugsmerkmale – „Kosten“ der informationellen Selbstbestimmung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Vollständige Sperrung für den Abruf der Daten

- Keine Offenlegung der Glaubens- und Konfessionszugehörigkeit
- Lohnsteuerklasse VI
- Kirchenlohnsteuer?

Antrag auf Speicherung ungünstigerer Steuermerkmale

Verzicht auf Anträge zur Speicherung der Freibeträge und des Faktors in Lohnsteuerklasse VI

Lohnsteuerabzugsmerkmale – „Kosten“ der informationellen Selbstbestimmung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

	Jahreslohnsteuer, Jahreskirchenlohnsteuer bei einem sozialversicherungsfreien Bruttojahresgehalt von 60.000 €
Steuerklasse III, 3 Kinderfreibeträge, Kirchensteuer, Freibeträge	ca. 10.000 €
Ungünstigeres Merkmale: Steuerklasse I, 0 Kinderfreibeträge, Kirchensteuer, keine Freibeträge	ca. 18.000 €
Sperrung: Steuerklasse VI, 0 Kinderfreibeträge, keine Kirchensteuer	ca. 23.000 €

Kapitalertragsteuer
Verfahren

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Kapitalertragsteuer bis VZ 2008

- Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag
- Fortbestehende Erklärungspflicht
- Keine Einbeziehung der Kirchensteuer: Kirchensteuer auf Kapitalerträge erst im Veranlagungsverfahren

Kapitalertragsteuer ab VZ 2009

- Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer
- Grundsätzlich keine Erklärungspflicht mehr für Kapitalerträge bei denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.
- Problem: Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge?

Kapitalertragsteuer – Kirchensteuer Glaubens- und Konfessionsdatenbank

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Option 1 (BeitrRIUmsG idF Bundestag vom 27.10.2011)

- Banken rufen Glaubens- und Konfessionszugehörigkeit ab, behalten Kirchensteuer ein und führen sie für alle Kunden in Sammelbeträgen an den jeweiligen Kirchensteuergläubiger ab.

Option 2 (BeitrRIUmsG idF Regierungsentwurf)

- Banken rufen Kirchensteuerpflicht und Kirchensteuersatz ab, führen die Kirchensteuer individuell für jeden Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern ab und dieses teilt dann die Kirchensteuer den jeweiligen Kirchensteuergläubigern zu.

Option 3 (Unvereinbar mit Art. 140 GG)

- Pauschaler Einbehalt und Verteilung des Aufkommens auf statistischer Grundlage

Einbeziehung Dritter in das Steuerverfahren: Deutsche Rentenversicherung Bund

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Versicherungs-unternehmen

Arbeitgeber

Sozialversicherungs-träger

Datenübermittlung mit Einwilligungsvorbehalt	Datenübermittlung ohne Einwilligungsvorbehalt
Renten- und Krankenversicherungsbeiträge	Rentenbezugsmitteilungen
Geleistete Riesterbeiträge	
Riestervoraussetzungen	

Deutsche Rentenversicherung Bund

als Organ des Bundeszentralamt für Steuern

Teil der Finanzverwaltung

Gefahren für das Rechtsschutzsystem
Beispiel: Riesterzulageverfahren

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

- Datenübermittlung durch den Arbeitgeber an die Zentrale Stelle
- Datenübermittlung durch Bank oder Versicherungsunternehmen an die Zentrale Stelle
- Datenabgleich in der Zentralen Stelle ohne Mitteilung an den Begünstigten
- Datenübermittlung durch die Zentrale Stelle an das Finanzamt
- Rückbelastung der Zulage durch Datensatz der Zentralen Stelle ohne Mitteilung an den Begünstigten
- Antragsverfahren

Zwischenergebnis 3

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Die Einbeziehung Dritter in das Besteuerungsverfahren sichert die Gleichheitseffizienz des materiellen Steuerrechts ab und trägt insofern zur Steuergerechtigkeit bei.

Zugleich führt diese Einbeziehung aber zu einem für den Einzelnen nicht mehr zu übersehenden Austausch von Informationen über ihn und schränkt sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung insofern ein.

Datenaustausch und Datenabgleich als Gebot der Gleichheitseffizienz

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

BVerfGE 84, 239:
„Die Besteuerungsgleichheit hat mithin als ihre Komponenten die Gleichheit der normativen Steuerpflicht ebenso wie die Gleichheit bei deren Durchsetzung in der Steuererhebung. Daraus folgt, dass das materielle Steuergesetz in ein normatives Umfeld eingebettet sein muss, welches die Gleichheit der Belastung auch hinsichtlich des tatsächlichen Erfolges prinzipiell gewährleistet“

Zum Beispiel:

- Bundeseinheitliche und dauerhafte Steueridentifikationsnummer
- Datensammlung über steuerliche Auslandsbeziehungen
- Kontenabrufverfahren (§ 93 b AO)

Zwischenergebnis 4

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Im Rahmen des geltenden materiellen Steuerrechts ist die Verifikation der Daten des Steuerpflichtigen geboten.

Das Gebot der Gleichheitseffizienz rechtfertigt Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Diese Eingriffe müssen aber verhältnismäßig sein.

Ist die bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer verhältnismäßig? Gibt es ein milderes ebenso wirksames Instrument? Greift die Vergabe der Steuer-ID in den nicht beschränkbaren Wesensgehalt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtse ein?

Zusammenfassende Thesen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

1. Steuergerechtigkeit ist eine Optimierungsaufgabe, die auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einbezieht.
2. Je mehr personenbezogene Merkmale bei der Bemessung der Lastenzuweisung berücksichtigt werden sollen, desto mehr personenbezogene Daten müssen erhoben werden.
3. Typisierungen führen zu Gerechtigkeitseinbußen bezogen auf die Lastengleichheit. Sie führen aber zu Gerechtigkeitsgewinnen, bezogen auf die informationelle Selbstbestimmung.
4. Das Gebot der Gleichheitseffizienz rechtfertigt Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, die aber verhältnismäßig sein müssen.
5. Die bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer ist am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.